

Vorlage Nr. 101.17.833

Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 27.02.2012 (Erste Änderung)

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 27.02.2012 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) unterscheidet bei Wasser-Haus-Anschlüssen zwischen solchen, die ab dem 1. April 1980 erstmalig hergestellt wurden und solchen, die vor diesem Datum errichtet wurden. In den bis zur Rekommunalisierung geltenden Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV findet sich unter Ziffer 2.1 eine Klausel, wonach diese Anschlüsse Eigentum des jeweiligen Anschlussnehmers (Grundstückseigentümers) sind, dem ausdrücklich auch die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Hausanschlusses auf seine Kosten obliegt. Faktisch wurde dies umgesetzt, indem die NSG diese Arbeiten ausführte und die Kosten bei dem Anschlussnehmer abrechnete. Weiter ist an dieser Stelle geregelt, dass bei einer Erneuerung des Hausanschlusses dieser unentgeltlich an die Städtische Werke AG (jetzt: NSG) zu übereignen war, der vom Tag der Übernahme an die Unterhaltung, Erneuerung etc. des Anschlusses obliegen sollten.

Die „Altanschlüsse“ (Herstellung vor dem 1. April 1980) sind bei NSG nicht aktiviert worden und werden nicht in der Anlagenbuchhaltung geführt. Im Rahmen der Kalkulation des Selbstkostenfestpreises, den KASSELWASSER nach der Rekommunalisierung an NSG zahlt, sind für diese Anschlüsse keine Abschreibungen berücksichtigt worden. Auch wurden die zukünftig auf diese Anschlüsse entfallenden Kosten für Unterhaltung, Reparaturen, Erneuerungen etc. nicht einkalkuliert. Für diese Kostenpositionen erhält NSG daher keine Vergütung im Rahmen des vereinbarten Selbstkostenfestpreises.

Andererseits ist auch die Abrechnung von Kosten für diese Maßnahmen bei den Anschlussnehmern nach erfolgter Rekommunalisierung nicht mehr möglich, da NSG hierfür nicht mehr zuständig ist. Nach § 24 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel haben Anschlussnehmer nur noch die Kosten der erstmaligen Herstellung von Hausanschlüssen zu erstatten. Alle weiteren Kosten für Maßnahmen an Hausanschlüssen werden über die Benutzungsgebühren refinanziert. In der gegenwärtigen Gebührenkalkulation sind jedoch Kosten für Maßnahmen an „Altanschlüssen“ nicht erhalten, da NSG diese nicht in den Selbstkostenfestpreis eingerechnet hat (s.o.), der insoweit die Grundlage der Wassergebühren bildet.

Im Ergebnis kommt es daher zu einer Kostenunterdeckung bei NSG, deren Größenordnung vorläufig für das Jahr 2012 mit ca. 250.000 € und sukzessive ansteigend wegen des zunehmenden Alters der Altanschlüsse langfristig mit rund 1.000.000 € pro Jahr beziffert wird. Diese Unterdeckung ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes der NSG bisher nicht berücksichtigt worden. Um diese Unterdeckung zu beseitigen, ist eine Änderung der Wasserversorgungssatzung notwendig.

Durch die Änderung der Wasserversorgungssatzung kommt es nicht zu einer Mehrbelastung der Hauseigentümer. Vielmehr wird jetzt öffentlich-rechtlich festgesetzt, was zuvor privatrechtlich Geltung hatte.

Zu den einzelnen Änderungen geben wir Ihnen folgende Erläuterungen und Hinweise:

Zu § 24 Abs. 1:

Aufgrund der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse ist in der Satzung zu unterscheiden zwischen Hausanschlüssen, die vor und nach dem 1. April 1980 hergestellt wurden (vor dem 1.4.1980 nachfolgend "Altanschlüsse"; nach dem 1.4.1980 nachfolgend: "Neuanschlüsse"). Die Erstattungsregelung soll für die Altanschlüsse - im Unterschied zur bisherigen Regelung - sämtliche Maßnahmen an den Grundstücksanschlüssen erfassen. Dagegen sollen bei Neuanschlüssen nur die erstmalige Herstellung und Veränderungen, die auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgen, erstattungspflichtig sein. Diese Punkte sind in dem Änderungsentwurf umgesetzt.

Dabei wurde vorgesehen, dass bei der Erstattung für Folgemaßnahmen auf die tatsächlich entstandene Aufwendungshöhe abzustellen ist. Die realen Kosten solcher Maßnahmen unterliegen, insbesondere bei der Beauftragung von Dritten, erfahrungsgemäß einer erheblichen Schwankung (Inflation, Energie- und Lohnkosten, allgemeine Marktverhältnisse usw.). Werden von Anschlussnehmern nur Einheitssätze erstattet, tragen KASSELWASSER bzw. NSG den Unterschiedsbetrag zu den realen Kosten.

Zu § 24 Abs. 3:

Da zukünftig in § 24 nicht mehr nur die Herstellung, sondern mehrere Erstattungstatbestände geregelt werden sollen, wurde Absatz 3 dahingehend präzisiert, dass dieser nur die Herstellung betrifft. Da § 12 KAG von "Einheitssätzen" spricht, haben wir die Begrifflichkeit an die des Gesetzgebers angepasst.

In Buchstabe c) wurde präzisiert, dass Herstellungsarbeiten bei vom Standardanschluss abweichenden Leitungen nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

Wer erstattungspflichtig nach § 24 ist, wurde einheitlich bereits in Absatz 5 geregelt. Daher wurde die Formulierung in Buchstabe d) entsprechend gekürzt.

Zu § 24 Abs. 4:

Hier wurde die Formulierung verallgemeinert, um alle erstattungspflichtigen Maßnahmen zu erfassen.

Zu § 24 Abs. 5:

Die Regelung wurde lediglich präzisiert.

Durch die Satzungsänderung entsteht keine Schlechterstellung der Gebührenzahler im Vergleich zur Konstellation vor der Rekommunalisierung.

In dem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch eine Änderung des Pacht- und Dienstleistungsvertrages notwendig wird, um die Erlöse auch auf Seiten der NSG abbilden zu können.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes hat der Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung am 12.12.2012 zugestimmt.

Der Vorlage ist als Anlage 2 eine Synopse (§ 24 alte Fassung und § 24 neue Fassung) beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 18.02.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister